## Antrag:

- Die durch die vorgezogene KiTa-Reform in den §§ 30 und 30a Kindertagesstättengesetz (KiTaG) festgelegte Mindestvergütung für die Kindertagespflege wird zur Kenntnis genommen.
- 2. Abweichend von § 30a KiTaG wird die Sachaufwandspauschale für alle Kindertagespflegepersonen auf den Stundensatz von 1,33 Euro pro Kind und Stunde festgelegt.
- 3. Der fortlaufenden Finanzierung von drei Fortbildungstagen pro Kalenderjahr wird zugestimmt.
- Der notwendigen Anpassung des Vertretungssystems Kindertagespflege an den geänderten Bedarf wird zugestimmt.
- 5. Die Verwaltung wird beauftragt, die Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster zu überarbeiten.
- Der Schaffung einer Stelle mit Bes.Gr. A 8 bzw. der EGr. 8/9a mit 28 Wochenstunden ab 01.08.2020 im Bereich der Verwaltung Kindertagespflege im Fachdienst Frühkindliche Bildung wird zugestimmt.